

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

vom 8. Oktober 1991,
geändert am 22. Mai 2001

Neben der kostenlosen Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen für Trainings- und Übungszwecke hat der Gemeinderat am 8. Oktober 1991 zur speziellen Förderung der Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen sowie zu deren Grundförderung folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Förderungsberechtigte

Gefördert werden nur Vereine oder Ortsgruppen überregionaler Vereine mit Sitz in Murr, die das örtliche Kultur- und Sportleben in ausgeprägtem Maße nach außen hin prägen und mitgestalten oder der Förderung des Natur- und Umweltschutzes dienen und mindestens 30 Mitglieder haben.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Förderung setzt sich zusammen aus:

1. Grundförderung,
2. Förderung nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder einschließlich einer Pauschale für die Übungsleiter im Jugendbereich (Jugendförderung).

(2) Bei Vereinen, deren Betätigungsfeld sich entsprechend ihrer Satzung über mehrere Gemeinden erstreckt, werden für die Ermittlung der Höhe der Förderung zugrunde gelegt:

1. Zahl der Mitglieder bzw. der jugendlichen Mitglieder aus Murr zuzüglich 20 v.H. für durchschnittlich vorhandene auswärtige Mitglieder;
2. die anteilmäßige Zahl der Übungsleiter, ausgehend von Ziffer 1 und ab bzw. bis zum Grenzwert von ...,5 auf- bzw. abgerundet auf die nächste volle Zahl.

§ 3

Grundförderung

(1) Die Grundförderung beträgt bei bis zu einhundert Mitgliedern 160 Euro je Jahr und für jede weitere volle einhundert Mitglieder 55 Euro je Jahr.

(2) Maßgebend für die Mitgliederzahl ist die Meldung an den Württembergischen Landessportbund oder an einen anderen übergeordneten Verband.

§ 4

Jugendförderung

(1) Für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Betrag von 5,50 Euro je Jahr gewährt.

(2) Zur Finanzierung der Übungsleiter im Jugendbereich wird für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2 Euro je Jahr gewährt. Die zweckgebundene Verwendung dieses Zuschusses ist dem Bürgermeisteramt Murr jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nachzuweisen.

(3) Maßgebend für die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist die Meldung an den Württembergischen Landessportbund oder an einen anderen übergeordneten Verband.

§ 5

Bewilligungsverfahren

(1) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Der Antrag ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis spätestens 31. Dezember beim Bürgermeisteramt Murr unter Verwendung eines dort erhältlichen Vordrucks zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bürgermeister. Sie erfolgt in schriftlicher Form.

(4) Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen im Laufe des Kalenderjahres können bei ihrem Weiterbestehen frühestens ab dem nächsten Kalenderjahr berücksichtigt werden. Wird ein eingetragener Verein als solcher im Laufe eines Kalenderjahres gegründet oder aufgelöst, so wird die Förderung nur anteilmäßig für volle und angefangene Monate gewährt. Eine zuviel erhaltene Förderung ist zurückzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft.

Murr, den 8. Oktober 1991
gez. Hollenbach,
Bürgermeister

*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr
(Amtsblatt) vom 29.11.1991 und 1.6.2001*